

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
MI 3 - Mischgebiete gemäß § 6 BauNO
Gemäß § 1 (4) und § 2 BauNO sind innerhalb der Mischgebiete (MI 3) die nachfolgenden gemäß § 2 (2) BauNO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe
Gartenbaubetriebe
Nr. 7 Tankstellen
Nr. 8 Vergnügungstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.
Gemäß § 1 (6) BauNO sind innerhalb der Mischgebiete (MI 3) die gemäß § 6 (3) BauNO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsnutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Ausnahmsweise sind innerhalb des MI 3 ein Kiosk bis zu einer Gesamtverkaufsfläche (GK) von insgesamt bis zu 200 m² mit dem notwendigen zugehörigen Sortiment Lebensmittel und Getränke sowie den zentralrelevanten Sortimenten Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisationen gemäß Anlage 4 zulässig.
Auf max. 10% der Gesamtverkaufsfläche dürfen sonstige zentral- und nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden (siehe Anlage 4).
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNO
Gemäß § 1 (6) und § 2 BauNO ist innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes die gemäß § 4 (2) BauNO allgemein zulässige Nutzung Nr. 2, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, nicht zulässig.
Gemäß § 1 (8) BauNO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes die nachfolgenden gemäß § 4 (2) BauNO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
Nr. 2 sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe,
Nr. 4 Gartenbaubetriebe,
Nr. 5 Tankstellen.
1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Flächhöhe kann durch untergeordnete Technik bedingte und geneigte Aufbauten (z.B. Bek- und Entlüftungsbänke, Lichtkuppeln, Aufzugsbauten) um maximal 2,0 m überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das technisch notwendige und erforderliche Maß zu beschränken.
1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Innerhalb des MI 2 sind Anbaumöglichkeiten an die Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt, nur ausnahmsweise und im unbedingt erforderlichen Maß zulässig.
Die ausnahmsweise zulässigen Anbauten sind erlaubnisfreie Maßnahmen gemäß § 9 (2) BauGB.
1.4 Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB
1.4.1 Innerhalb des MI 2 sind gemäß § 12 (6) BauNO Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den zu diesem Zweck festgesetzten Flächen zulässig.
1.4.2 Innerhalb des WA sind gemäß § 12 (6) BauNO Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind darüber hinaus in den zu diesem Zweck festgesetzten Flächen zulässig.
1.4.3 Innerhalb des MI 3 sind gemäß § 12 (6) BauNO Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
1.6 Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB
1.6.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage 1" sind die vorhandenen Bäume und Gehölze zu erhalten. Bei Abgang einzelner Bäume oder Gehölze ist Ersatz gemäß der Planfolie 4.2 (Bäume bzw. Sträucher Grünflächen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
1.6.2 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Aiee" sind die bestehenden Bäume zu erhalten. Bei Abgang einzelner Bäume ist je Baum als Ersatz ein Baum gleicher Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
1.6.3 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage 1" sind die vorhandenen Bäume und Gehölze zu erhalten. Bei Abgang einzelner Bäume oder Gehölze ist Ersatz gemäß der Planfolie 4.2 (Bäume bzw. Sträucher Grünflächen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
1.6.4 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage 2" ist eine Parkanlage mit Bäumen und Gehölzen gemäß der Planfolie 4.2 (Bäume bzw. Sträucher Grünflächen) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
1.6.5 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage 2" ist eine Parkanlage mit Bäumen und Gehölzen gemäß der Planfolie 4.2 (Bäume bzw. Sträucher Grünflächen) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
1.6.6 Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
1.6.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ sind 15 Bäume gemäß der Planfolie 4.2 (Straßenbäume) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstämme müssen eine Größe von mindestens 6,0 m aufweisen.
1.6.2 Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ sind die zeichnerisch festgesetzten Bäume gemäß der Planfolie 4.2 (Straßenbäume) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen bis um 2,0 m vom zeichnerisch festgesetzten Standort abweichend gepflanzt werden. Die Baumstämme müssen eine Größe von mindestens 6,0 m aufweisen.
1.7 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
1.7.1 Lärmvorsorge
Lärmvorsorge
In dem im Bebauungsplan mit ▲▲▲ gekennzeichneten Bereich ist eine auf der Bahnseite hoch abstrahlende Lärmvorsorge mit einem Absorptiongrad von mindestens Alpha = 0,84 bei 500 Hz und einer Höhe von mindestens H = 2,4 m über Schienenoberkante zu errichten.
Lärmvorsorge
In dem im Bebauungsplan mit ▲▲▲▲ gekennzeichneten Bereich ist eine auf der Bahnseite Lärmvorsorge mit einem Schalldämmmaß von mindestens R_w = 30 dB(A) zu errichten. Die Anlage muss am Lärmkump L1 eine Höhe von mindestens 3,0 m und am Lärmkump L2 eine Höhe von mindestens 1,0 m über Oberkante Gelände aufweisen. Zwischen den Lärmkumpen L1 und L2 sind die Höhen zu interpolieren.
1.7.2 Lärmgebirgsbereiche
Innerhalb des MI 2 ist für Gebäudefronten ab 6,0 m Höhe über Schienenoberkante in den mit LPB IV gekennzeichneten Bereichen für Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein bewertetes Bauschalldämmmaß für die Außenbauteile von Gebäuden von R_w = 40 dB(A) nachzuweisen.
Innerhalb des WA und des MI 3 ist für Gebäudefronten ab 5,0 m Höhe über Schienenoberkante in den mit LPB IV gekennzeichneten Bereichen für Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein bewertetes Bauschalldämmmaß für die Außenbauteile von Gebäuden von R_w = 40 dB(A) nachzuweisen.
Der Fensterflächenanteil an der Außenfläche darf max. 60% betragen.
Von den passiven Schallschutzmaßnahmen sind gewerblich genutzte Räume ausgenommen.
1.7.3 Erschütterungen
An den Gebäuden sind erschütterungsmindernde Maßnahmen (z.B. elastische Gebäudeabstärkungen) vorzusehen. Die Einhaltung der Immissionswerte nach DIN 4102-2 ist nachzuweisen.
1.8 Bedingte Festsetzungen gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB
1.8.1 Planfeststellungsflächen
Die im Bebauungsplan nachschlüssig übernommenen Flächen mit noch gültigen Bahnanschlüssen sind planfestgestellte Flächen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).
Innerhalb der planfestgestellten Flächen werden die festgesetzten Nutzungen erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbeschlusses gemäß § 23 AEG zulässig.
1.8.2 Schutz vor Lärm
Die Aufnahme einer Wohnungszusage oder einer Behausungszusage ist erst nach vollständiger Herstellung der festgesetzten Lärmvorsorgemaßnahmen zulässig.
Die im Mischgebiet MI 3 zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind erst nach Herstellung der erforderlichen Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich der Lüfter der Getriebetrennkung der Raiffeisenwarengensenserschalt zulässig.
2. BAUDENKMALSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 BAUO NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUBG
2.1 Dachneigung baulicher Anlagen
Die Gebäude sind mit geneigten Dächern und einer maximalen Dachneigung von 20 bis 45° zu errichten.
2.2 Äußere Gestaltung von Doppelhaushälften und Hausgruppen
Doppelhaushälften und Hausgruppen sind in Material, Farbe und Dachneigung einheitlich zu gestalten.
3. HINWEISE
3.1 Grundwasser
Im Plangebiet sind, bedingt durch die Sumpfmassnahmen des Rheinischen Braunkohlentagebaus (Bergbaubetriebe RWE Power AG) die Grundwasserstände derzeit abgesenkt. Nach Beendigung des Tagebaus werden sich die natürlichen, Bergbau unbefruchteten Grundwasserstände wieder einstellen. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind auf diese natürlichen Verhältnisse abzustimmen.
Für die Planung von Bauvorhaben wird auf die Karte des Rhein-Kreis/Nassau, Amt für Umweltschutz „Grundwasserstände unter Flur Bergbaulich unbefruchteter Stand 1957“ verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung Jüchen einsehbar ist.
Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserstände erfolgt mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten, Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienststelle Düsseldorf, Abteilung 5, auf dem Drase 25, 40221 Düsseldorf. Voraussetzung für entsprechende Auskünfte sind die sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte).

- 3.2 Humose Böden
Die RWE Power hat darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4504 in einem Teilbereich des Plangebietes (siehe Kennzeichnung in zeichnerischer Darstellung) Böden ausweist, die humose Bodenmerkmale enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Ertragsvermögen und wasserhaushaltliche Eigenschaften sind durch die Verdichtung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrunderkundung“ im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau“ sowie die Bauvorschriften für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
3.3 Versorgungsanforderungen
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Zur Telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. In diesen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist die „Merklkraft über Baumstände und unterirdische Ver- und Erdrossungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsvesen, Ausgabe 1989 (u.a. Abschnitt 3) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweberung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Straßenbaumaßnahmen dem Versorgungsunternehmen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
3.4 Bodendenkmalpflege
Die konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler für das Plangebiet derzeit nicht vorliegen, ist auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes auf die Bestimmungen der §§ 15 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) zu verweisen.
Beim Auftreten archäologischer Befunde und Befunde ist die Gemeinde Jüchen als deren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 0216591510) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Aulstraße 10, 40101 Düsseldorf, Tel.: 02109 3030-0, Fax: 02109 3030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
3.5 Kampfmittele
Durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Statistischer Kampfmitteleinheitsdienst, wird auf folgendes hingewiesen:
Nach den vorliegenden Informationen ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittele. Bombensprengmittel befinden sich jedoch in unmittelbarer Nähe. Eine Garantie auf Kampfmittelefreiheit kann nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittele gefunden werden, ist ein Sicherheitsdienst in der Erdarbeit anzufordern und umgeben der Kampfmittelebeseitigungsdienst zu benachrichtigen (Tel.: 0211 474700). Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen sind Probebohrungen (70- max. 120 mm Durchmesser) im Schichtverlauf zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohnen zu versehen sind. Danach ist eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden erforderlich. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestossen wird.
In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelebeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Sollten die vorgesehenen Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelebeseitigungsdienst ein Bohrtagebuch zu erstellen, das die erzielten Ergebnisse zusätzlich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt des Kampfmittelebeseitigungsdienstes zu entnehmen.
3.6 Gehölze
Innerhalb der festgesetzten Öffentlichen Grünflächen ist das Entfernen, das Zerstören, das Schädigen oder das wesentliche Verändern des Aufbaus der zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstigen Baupflanzen als Schädigung anzusehen und zu vermeiden. Vor Durchführng evtl. erforderlicher größerer Bohrungen sind Probebohrungen (70- max. 120 mm Durchmesser) im Schichtverlauf zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohnen zu versehen sind. Danach ist eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden erforderlich. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestossen wird.
In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelebeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Sollten die vorgesehenen Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelebeseitigungsdienst ein Bohrtagebuch zu erstellen, das die erzielten Ergebnisse zusätzlich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt des Kampfmittelebeseitigungsdienstes zu entnehmen.
3.7 Boden
3.7.1 Bodenschicht
Im betreffenden Gebiet liegen mit der entsprechenden Lössböden im Rhein-Kreis Neuss. Aus einem im Pleistozän über der Haupt- und der Mittelterasse silicisch abgelagerten schluffigen Lehm entwickelte sich ein mindestens 1,3 bis über 2 m mächtige Parabraunerde.
Bei den Bodenverhältnissen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erreichen diese Böden im Kreisgebiet mit 75 - 85 die höchste Wertigkeit. Diese Bodenarten auf Lössbasis besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei im Allgemeinen mittlerer Durchlässigkeit. Die Böden sind jedoch erosionsgefährdet und empfindlich gegen Bodendruck.
Im betreffenden Gebiet befinden sich nahezu vollständig fruchtbare und schutzwürdige Lössböden, sodass bzgl. der Bewertung der Böden relativiert werden muss. Demnach sind die entsprechenden Böden innerhalb der Siedlungs- bzw. anderer, stark beanspruchte Bereiche nicht als besonders schützenswert anzusehen. Aufgrund der Lage und der ehemaligen Nutzung der Fläche in der Vergangenheit geht die Untere Bodenschutzbehörde davon aus, dass kein besonders schützenswerter Boden im Sinne des § 1 BodSchG vorliegt.
Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
3.7.2 Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten
Ausfuhrröhren sind durch Fachgutachter zu überwachen und zu begleiten. Der Ausbau ist entsprechend der technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) zu veranlassen bzw. zu entsorgen. Die Abgrenzung der Flächen sowie die Einstufung in die LAGA-Klassen sind dem Umweltbericht (siehe Punkt 21.8) zu entnehmen.
3.7.3 Bodenaufftrag
Im Bereich der Hausgartenflächen ist eine mindestens 60 cm und im Bereich der Vegetationsflächen eine mindestens 35 cm starke Deckschicht aus schotterlos, pflanzfähigem Bodenmaterial aufzubringen. Von den o.g. Höhen kann abgewichen werden, wenn durch Probenahme nachgewiesen wird, dass die maßgebenden Bereiche der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.
3.8 Abwasser
Vor der Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben ist der Niersverband, Abteilung Planung und Bau, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, frühzeitig zu beteiligen.
3.9 Wasserschutz
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Hopbuck der Niedersächsischen Ver- und Versorgung AG (NVV AG). Es gilt die Ordnungsbefehlende Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 23.10.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 02.11.1995.
3.10 Anpflanzungen und bauliche Maßnahmen im Eisenbahnbereich
Anpflanzungen im Grenzbereich zur Deutschen Bahn AG dürfen nur nach Absprache mit der Deutschen Bahn Netz AG, Niederlassung West, Immobilienmanagement, Hansastraße 15, 47098 Duisburg, durchgeführt werden.
Bauliche Maßnahmen sind der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Deutscher Allee 10, 22244 40079 Köln, in Form von Bauverträgen anzugehen, um Gefahren gegenüber den Eisenbahnanlagen und den Strom führenden Teilen der Oberleitung schon in der Planung ausschließen zu können.
3.11 Lärmvorsorge
3.11.1 Ruhe- und Schlafeinrichtungen
An allen zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer), außer an denen, die zur Peter-Busch-Straße hin ausgerichtet sind, sollen fensterunabhängige Zwangsluftungsanlagen vorgesehen werden, die den hygienischen Luftwechsel sicherstellen. Die Zwangsluftungsanlagen dürfen das bewertete Bauschalldämmmaß der Fassaden nicht mindern und die Eigengeräusche sollten 30 dB(A) nicht überschreiten.
3.11.2 Fenster
An den zur Bahnstrecke ausgerichteten Gebäudeteilen sollen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, keine zum Lüften notwendigen Fenster angebracht und keine Dachfenster eingebaut werden.
3.12 Seismologie
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S („Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken“ gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:300.000 Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten, Fassung April 2005).
3.13 Höhe baulicher Anlagen
Werden Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
4. ANLAGEN
4.1 Sortimente
Zentralrelevante Sortimente
1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
2. Kunststoffe
3. Baby-/Kinderartikel
4. Bekleidung, Ledervern, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto/Opik
Jüchen, den
Die Bürgermeisterin:
(Margarete Kranz)

- 7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren/Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel
Nahversorgungsrelevante Sortimente
1. Lebensmittel, Getränke
2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
4.2 Pflanzliste
Straßenbäume
Mindesthöhe: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm, kleinköpfige Sorten
Acer campestre l. S.
Rosahale in Sorten
Hainbuche l. S.
Cornus alba l. S.
Cornus sanguinea
Cornus avellana
Crataegus monogyna
Eucryphia europaea*
Ligustrum vulgare*
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rosa canina
Rosa pimpinifolia
Sambucus nigra
Salix caprea (Spathulweide)
Bäume (Grünflächen)
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm, Wildformen
Feldahorn
Acer pseudoplatanus in Sorten
Betula pendula
Carpinus betulus
Hainbuche
Rothbuche
gewöhnliche Esche
Espe
Traubeneiche
Stieleiche
Sorbus aucuparia
Sträucher (Grünflächen; die mit einem Sternchen (*) versehenen Sträucher dürfen nicht am Spielplatz verwendet werden)
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm, 100 cm
Feldahorn
Acer campestre
Cornus sanguinea
Cornus avellana
Hortensie
Hasei
Weißdorn
Pfeifenblume
Ligustrum
Scheuchziele
Faulbaum
Hundrose
Dornrose
schwarzer Holunder
Salweide
Fragfäule
RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NW. S. 966), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) in der derzeit gültigen Fassung.
§ 66 des Bauordnungs- (BaO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) in der derzeit gültigen Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung (BauNO)) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in der derzeit gültigen Fassung.
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 259) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Bauplanverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59).
Bundesstraßenschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung.
Landesstraßenschutzgesetz (LGS NRW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568).
Die Lager- oder Anreicher- von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen
in der Fassung vom 19.02.2007 (GV. NW. S. 229), in der derzeit gültigen Fassung.
Wasserschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasserschutzgesetz - LWSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.1995 (GVBl. NW. S. 384, GVBl. NW. 1995 S.248), in der derzeit gültigen Fassung.
VERFAHRENSVERMERKE
1. Bebauungsplangrundlage
Die Planunterlagen entsprechen dem gegenwertigen Stand der Unterlagen. Die Abgrenzung der Flächen sowie die Einstufung in die LAGA-Klassen sind dem Umweltbericht (siehe Punkt 21.8) zu entnehmen.
2. Geometrische Eindeutigkeit
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
3. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am 10.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 10.03.2009 öffentlich ausliegen.
4. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Über die Ziele und Zwecke dieser Planung ist die Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 1 BauGB nach erheblicher Bekanntmachung in zwei Bürgerversammlungen am 08.07.2009 und 08.02.2009 unterrichtet worden. Dabei wurde ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Einbringung gegeben.
5. Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am 10.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 10.03.2009 öffentlich ausliegen.
6. erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am 10.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Sitzung vom 10.03.2009 erneut öffentlich ausliegen.
7. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.09.2009 beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.
8. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grund bedarf es nach § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung des Bebauungsplanes. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 1.10.2009, öffentlich bekannt gemacht.
Die Inkraftsetzung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
9. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
10. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
11. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
12. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
13. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
14. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
15. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
16. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
17. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
18. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
19. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
20. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
21. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
22. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
23. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
24. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
25. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
26. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
27. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
28. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
29. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
30. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
31. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
32. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
33. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
34. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
35. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
36. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
37. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
38. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
39. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
40. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
41. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
42. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
43. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
44. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
45. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
46. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
47. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
48. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
49. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
50. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
51. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
52. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
53. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
54. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
55. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
56. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
57. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
58. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
59. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
60. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
61. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
62. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
63. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
64. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
65. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
66. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
67. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
68. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
69. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
70. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
71. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
72. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
73. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
74. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
75. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
76. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
77. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
78. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
79. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
80. Freistellungsbescheid
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Bedingung, die Einzel- oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Grund übersteigen, ist dies in jedem Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, abzustimmen.
81. Freistellungsbes